

Anlage MessEGebV — (zu § 3)

Mess- und Eichgebührenverordnung

Stand: 01.01.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 321, S. 2 - 32)

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen- gruppe Sachgebiet

I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen

1 Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung

2 Messgeräte zur Bestimmung der Masse

3 Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur

4 Messgeräte zur Bestimmung des Drucks

5 Messgeräte zur Bestimmung des Volumens

6 Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität

7 Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)

8 Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten

9 Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten

10 Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen

11 Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen

12 Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr

13 Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

14 Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung

15 Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung

16 Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

17 Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen

18 Bescheinigungen

19 Stundensätze

Schlüsselzahl Sachgebiet Gebühr in Euro

I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichung) und Befundprüfungen

Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung

1. Eichung

1.1.1.1 Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches 258,00

1.1.1.2 Stoff- und Stofflegemessmaschinen 372,20

1.1.1.3 Messmaschinen für Bodenbeläge nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

1.1.1.4 Messmaschinen für Wegstrecken 97,60

Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)

Hinweis:

H 1.3-1 Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden gemäß den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.

1.3.1.1 Halbautomatische Choirometer 291,30

1.3.1.2 Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle 194,10

1.3.1.3 jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer 48,80

Ermäßigungen

E 1-1 Bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1, 1.1.1.2 und 1.1.1.4 eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 und 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter

den Schlüsselzahlen 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 und 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 und 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 1.1.1.3 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke

1. Eichung

Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)

2.1.2.1 bis 50 g 9,60

2.1.2.2 von 100 g bis 1 kg 16,10

2.1.2.3 von 2 kg bis 10 kg 21,90

2.1.2.4 von 20 kg bis 50 kg 35,00

2.1.2.5 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr) 36,30

Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1

2.1.3.1 bis 1 kg 26,10

2.1.3.2 von 2 kg bis 10 kg 33,00

2.1.3.3 von 20 kg bis 50 kg 42,30

2.1.3.4 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr) 48,90

Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)

2.1.4.1 bis 50 g 43,60

2.1.4.2 von 100 g bis 1 kg 49,50

2.1.4.3 von 2 kg bis 10 kg 56,10

2.1.4.4 von 20 kg bis 50 kg 74,70

2.1.4.5 Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr) 110,00

Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2

2.1.5.1 bis 50 g 79,30

2.1.5.2 von 100 g bis 1 kg 90,80

2.1.5.3 von 2 kg bis 50 kg 111,20

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2... bis 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2... bis 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2... bis 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen

1. Eichung

Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).

Hinweis:

H 2.2-1 Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastwaagen werden gemäß den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.

Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen

Hinweis:

H 2.2-2 Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... und 2.2.3... erhoben.

Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)

2.2.1.1 bis 5 kg 253,80

2.2.1.2 über 5 kg 384,80

Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)

2.2.2.1 bis 5 kg 177,50

2.2.2.2 über 5 kg bis 50 kg 204,80

2.2.2.3 über 50 kg bis 350 kg 257,30

Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)

Hinweis:

H 2.2-3 Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3 fache der entsprechenden Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet.

2.2.3.1 bis 5 kg 142,40

2.2.3.2 über 5 kg bis 50 kg 153,10

2.2.3.3 über 50 kg bis 350 kg 191,20

2.2.3.4 über 350 kg bis 1 500 kg 384,00

2.2.3.5 über 1 500 kg bis 2 900 kg 441,30

2.2.3.6 über 2 900 kg bis 12 000 kg 613,80

2.2.3.7 über 12 000 kg bis 42 000 kg 992,60

2.2.3.8 über 42 000 kg bis 81 000 kg 1 313,90

2.2.3.9 über 81 000 kg bis 200 000 kg 1 056,60

Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen

2.2.3.13 Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet. nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem oder integriertem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)

2.2.4.1 bis 5 kg 160,40

2.2.4.2 über 5 kg bis 50 kg 171,20

2.2.4.3 über 50 kg bis 350 kg 240,80

Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen

2.2.9.1 Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle 145,90

2.2.9.2 Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen 173,50

2.2.9.3 zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe 1,80

Sonstige Vorprüfungen für Eichungen

2.2.9.4 Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Prüfung der formalen

Anforderungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Zusatzgebühr für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind

Hinweis:

H 2.2-4 Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.

Jede weitere Auswägeeinrichtung

2.2.11.1 über 50 kg bis 350 kg 30,40

2.2.11.2 über 350 kg bis 1 500 kg 43,90

2.2.11.3 über 1 500 kg bis 2 900 kg 64,80

2.2.11.4 über 2 900 kg bis 12 000 kg 104,30

2.2.11.5 über 12 000 kg bis 42 000 kg 210,50

2.2.11.6 über 42 000 kg bis 81 000 kg 348,10

2.2.11.7 über 81 000 kg bis 200 000 kg 523,00

für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden

2.2.12.1 Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2.2.13.1 Prüfung der Schrägstellung bei fahrzeugmontierten bzw. fahrzeugintegrierten Waagen (nach DIN EN 45501 T1.2.11) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Ermäßigungen

H 2.2-5 Die Ermäßigungen E 2.2-1, E 2.2-2 und E 2.2-4 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.

E 2.2-1 Bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4... eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt.

E 2.2-2 Bei Prüfung mit Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln in geeigneter Form durch den Antragsteller wird auf die Gebühr a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4... eine Ermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Ermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.

E 2.2-3 Bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.9 eine Ermäßigung von 30 Prozent gewährt.

E 2.2-4 Bei Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4... eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.12.1 oder

2.2.13.1 aufgeführten Messgerät, einer aufgeführten Zusatzeinrichtung oder der Schrägstellung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen

1. Eichung

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeeinrichtung.

Hinweise:

H 2.3-1 Die Gebühren der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.

H 2.3-2 Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)

Hinweis:

H 2.3-3 Die Gebühr gemäß der Schlüsselzahlen 2.3.1... schließt die Prüfung einer Überschuss- oder Restewaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.

2.3.1.1 bis 10 kg 320,80

2.3.1.2 über 10 kg bis 50 kg 472,00

2.3.1.3 über 50 kg bis 250 kg 567,10

2.3.1.4 über 250 kg bis 500 kg 721,90

2.3.1.5 über 500 kg bis 3 000 kg 1 112,60

2.3.1.6 über 3 000 kg bis 12 000 kg 1 615,70

2.3.1.7 über 12 000 kg bis 42 000 kg 1 797,50

2.3.1.8 über 42 000 kg bis 81 000 kg 2 195,60

2.3.1.9 über 81 000 kg bis 200 000 kg 2 513,40

Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)

2.3.2.1 bis 1 kg 346,70

2.3.2.2 über 1 kg bis 10 kg 368,20

2.3.2.3 über 10 kg 473,00

Selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen

2.3.2.4 Prüfung der ersten Spur bei Waagen bis 1 kg 346,70

2.3.2.5 Prüfung der ersten Spur bei Waagen über 1 kg bis 10 kg 368,20

2.3.2.6 Prüfung der ersten Spur bei Waagen über 10 kg 473,00

2.3.2.7 jede weitere Prüfung einer Spur unabhängig von der Höchstlast (Max.) der Waage nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen

2.3.3.1 bis 10 kg 281,80

2.3.3.2 über 10 kg bis 50 kg 449,70

2.3.3.3 über 50 kg bis 250 kg 612,00

2.3.3.4 über 250 kg bis 500 kg 739,10

2.3.3.5 über 500 kg bis 3 000 kg 957,40

2.3.3.6 über 3 000 kg bis 12 000 kg 1 164,90

2.3.3.7 über 12 000 kg bis 42 000 kg 1 543,70

2.3.3.8 über 42 000 kg bis 81 000 kg 1 865,00

2.3.3.9 über 81 000 kg bis 200 000 kg 1 865,00

Selbsttätige Gleiswaagen

2.3.4.1 selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)

2.3.5.1 bis 10 kg 347,80

2.3.5.2 über 10 kg bis 50 kg 479,90

2.3.5.3 über 50 kg bis 250 kg 597,70

2.3.5.4 über 250 kg bis 500 kg 865,80

2.3.5.5 über 500 kg bis 3 000 kg 894,70

2.3.5.6 über 3 000 kg bis 12 000 kg 1 298,80

2.3.5.7 über 12 000 kg bis 42 000 kg 1 901,80

2.3.5.8 über 42 000 kg bis 81 000 kg 2 446,80

2.3.5.9 über 81 000 kg bis 200 000 kg 2 020,50

Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren

2.3.6.1 Förderbandwaagen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen

2.3.7.1 bis 500 kg 767,50

2.3.7.2 über 500 kg bis 3 000 kg 946,40

2.3.7.3 über 3 000 kg bis 10 000 kg 946,40

2.3.7.4 über 10 000 kg 1 108,80

Sonstige Vorprüfungen für Eichungen

2.3.12.1 Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Prüfung der formalen Anforderungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Ermäßigungen

E 2.3-1 Bei Prüfung mit Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln in geeigneter Form durch den Antragsteller wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.6, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... bei Waagen bis 50 kg Höchstlast eine Ermäßigung von 25 Prozent und bei Waagen über 50 kg Höchstlast eine Ermäßigung von 40 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.6, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7... oder 2.3.9.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.6, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7... und 2.3.9.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.6, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7... und 2.3.9.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.7, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6: Messanlagen für unter Druck stehende oder verflüssigte Gase oder andere strömende Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen

1. Eichung

H 2.6-1 Bei weiteren Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, ausgenommen Schlüsselzahlen 2.6..., richtet sich die Gebührenhöhe nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen. Dann ist bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... die verwendete Bezeichnung „Volumen“ als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ als „kg“ zu lesen.

2.6.1.1 Kraftstoffzapfanlagen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2.6.1.2 Auf Tankwagen montierte oder sonstige mobile Messanlagen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2.6.1.3 Stationäre Wasserstoffmessanlagen zur Befüllung von zum Beispiel Tankwagen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2.6.2.1 Kraftstoffzapfanlagen für komprimiertes Erdgas (CNG) 655,20

2.6.3.1 Kraftstoffzapfanlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG) 655,20

Ermäßigungen

E 2.6.2-1 Bei Prüfung mit Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln in geeigneter Form durch den Antragsteller wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.6.2.1 oder 2.6.3.1 (Kraftstoffzapfanlagen) eine Ermäßigung von 30 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.6.2.1 oder 2.6.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.6.2.1 oder 2.6.3.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.6.2.1 oder 2.6.3.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.6.1... aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkipptermetern und der Temperaturmessrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

1. Eichung

Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)

3.0.1.1 Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten 80,10

3.0.1.2 jeder weitere Prüfpunkt 19,00

Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)

3.0.2.1 Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten 87,50

3.0.2.2 jeder weitere Prüfpunkt 19,00

Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)

3.0.3.1 Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten 94,60

3.0.3.2 jeder weitere Prüfpunkt 19,00

Thermometer in Aräometern

3.0.4.1 jedes Thermometer 30,00

Zusatzgebühren

3.0.5.1 für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern 59,60

für teilweise eintauchend justierte Thermometer

- 3.0.6.1 Eintauchtiefe bis 30 cm 20,30
 - 3.0.6.2 Eintauchtiefe mehr als 30 cm oder Winkelthermometer 47,50
 - 3.0.6.3 experimentelle Kapillareninhaltsermittlung 42,60
 - 3.0.6.4 Extremthermometer 18,30
- bei Glasthermometern
- 3.0.6.5 Anbringen einer Strichmarke 2,00

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks

1. Eichung

Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk

- 4.1.1.1 Klasse 1,6 bis 4,0 112,20
- 4.1.2.1 Klasse 1,0 104,50
- 4.1.3.1 Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte) 169,10

Reifendruckmessgeräte

- 4.2.1.1 Reifendruckmessgeräte nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
- 4.2.1.2 Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
- 4.2.1.3 Reifendruckautomaten 150,60

Ermäßigungen

- E 4.2-1 Bei Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt wird auf die Gebühr gemäß der Schlüsselzahlen 4.2.1.3 eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2.1.3 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2.1.3 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2.1.3 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 oder 4.2.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens

1. Eichung

Behälter ohne Einteilung

mit einem Volumen

- 5.0.1.1 bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 5.0.1.2 über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 5.0.1.3 über 200 l bis 1 000 l nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 5.0.1.4 ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen

- 5.0.2.1 Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Ortsfeste Behälter mit Einteilung

Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen

- 5.0.4.1 bis 2 m³ 2 337,60
 - 5.0.4.2 über 2 m³ bis 10 m³ 2 607,30
 - 5.0.4.3 ab 10 m³, je angefangene 10 m³ (zusätzlich zu 5.0.4.2) 286,80
 - 5.0.4.4 100 m³ 3 527,90
 - 5.0.4.5 ab 100 m³, je angefangene 100 m³ (zusätzlich zu 5.0.4.4) 941,90
 - 5.0.4.6 ab 500 m³, je angefangene 100 m³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 oder 5.0.4.5) 879,50
- Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen

- 5.0.5.1 bis 500 m³ 4 495,30
- 5.0.5.2 über 500 m³ bis 5 000 m³ 5 615,80
- 5.0.5.3 über 5 000 m³ bis 50 000 m³ 6 527,10
- 5.0.5.4 über 50 000 m³ 7 183,50

Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen

- 5.0.6.1 bis 500 m³ nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 5.0.6.2 über 500 m³ bis 5 000 m³ nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 5.0.6.3 über 5 000 m³ bis 50 000 m³ nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.0.6.4 über 50 000 m3 nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen

5.0.7.1 bis 500 m3 1 307,70

5.0.7.2 über 500 m3 bis 5 000 m3 2 643,90

5.0.7.3 über 5 000 m3 bis 50 000 m3 4 588,70

5.0.7.4 über 50 000 m3 4 725,10

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.4... bis 5.0.5... oder 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.4... bis 5.0.5... oder 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.4... bis 5.0.5... oder 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3: Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand

1. Eichung

5.3.1.1 Messwerkzeuge 89,50

5.3.2.1 Füllstandsmessgerät 356,80

Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung (Peilstabtankwagen)

5.3.3.1 Formale Prüfung (Grundgebühr) 463,00

5.3.3.2 Prüfung pro Kammer 255,50

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.3... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter den Schlüsselzahlen 5.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

1. Eichung

Hinweise:

H 5.4-1 In die Gebühren eingeschlossen sind – bei den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6 die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, – bei den Schlüsselzahlen 5.4.5.1 bis 5.4.5.7 die Prüfung der Temperaturmengenumwertung, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, verschiedener Abgabesysteme, der Entrestung, des Druckers/Speichereinrichtung sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.

H 5.4-2 Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.

H 5.4-3 Die Gebühren für Messanlagen, die Mengen nach Masse anzeigen sowie Kraftstoffzapfanlagen für Erdgas oder Wasserstoff werden gemäß den Schlüsselzahlen 2.6... erhoben.

Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt)

5.4.1.1 über 20 l/min bis 100 l/min 201,50

5.4.1.2 über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung) 256,40

5.4.1.3 über 100 l/min bis 500 l/min 296,30

5.4.1.4 über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung) 357,70

5.4.1.5 für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min 570,20

5.4.1.6 für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung) 731,00

5.4.1.7 für unter Druck verflüssigte Gase über 100 l/min nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.4.1.8 für unter Druck verflüssigte Gase über 100 l/min (mit Mengenumwertung) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten

5.4.2.1 bis 100 l/min nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.4.2.2 über 100 l/min 566,00

Schmierölmessanlagen

5.4.3.1 Schmierölmessanlagen < 20 l/min 150,30

Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)

5.4.5.1 Prüfung 815,30

Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen

5.4.5.3 bis 100 l/min 535,40

5.4.5.4 über 100 l/min bis 500 l/min 816,90

5.4.5.5 über 500 l/min bis 1 000 l/min 882,60

5.4.5.6 über 1 000 l/min bis 5 000 l/min 1 016,20

5.4.5.7 über 5 000 l/min 2 656,80

Zusatzgebühr

5.4.5.8 für jede Prüfung weiterer produktbezogener Justagefaktoren bei den Schlüsselzahlen

5.4.5.... nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfanlage)

H 5.4-4 Bei dem Gebührentatbestand 5.4.7.1 ist die Prüfung der Produktmangelsicherung (Trockenlaufprüfung) in die Gebühr eingeschlossen.

5.4.7.1 Zapfanlage für wässrige Harnstofflösungen 288,00

Hinweis:

H 5.4-5 Die Ermäßigungen E 5.4-1 bis E 5.4-3 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.

Ermäßigungen

E 5.4-1 Bei Prüfung mit Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln in geeigneter Form durch den Antragsteller wird auf die folgenden Gebühren folgende Ermäßigung gewährt: a) gemäß der Schlüsselzahl 5.4.5.1 (Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe) eine Ermäßigung von 20 Prozent, b) gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 (Kraftstoffzapfanlagen (außer für verflüssigte Gase)) und gemäß der Schlüsselzahl 5.4.2.2 (Messanlagen für Milch) eine Ermäßigung von 30 Prozent c) gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.1.5 und 5.4.1.6 (Kraftstoffanlagen für verflüssigte Gase) oder 5.4.5.3 bis 5.4.5.7 (weitere Messanlagen) eine Ermäßigung von 50 Prozent.

E 5.4-2 Bei Vorlage von mindestens drei Messgeräten gleicher Art und Größe wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.3.1 (Schmierölmessanlagen), 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 (Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten) oder 5.4.5.3 bis 5.4.5.7 (weitere Messanlagen) eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.

E 5.4-3 Bei Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 (Kraftstoffzapfanlagen (außer für verflüssigte Gase)) und 5.4.3.1 (Schmierölmessanlagen) eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2, 5.4.3.1, 5.4.5.1 bis 5.4.5.7 und 5.4.7.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2, 5.4.3.1, 5.4.5.1 bis 5.4.5.7 und 5.4.7.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2, 5.4.3.1, 5.4.5.1 bis 5.4.5.7 und 5.4.7.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.7, 5.4.1.8, 5.4.2.1 oder 5.4.5.8 aufgeführten Messgerät oder Justagefaktor ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)

1. Eichung

Hinweis:

H 5.5-1 Die Gebühren für Zähler für Warm- und Heißwasser, die mit Warmwasser geprüft werden, werden gemäß den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.

H 5.5-2 Die Gebühren für Warmwasserzähler, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden dürfen, werden gemäß den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.

Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser

mit einem Dauerdurchfluss (Q3) mit einem Nenndurchfluss Qn

5.5.1.1 bis (Q3) = 10 bis 6 m³/h 30,50

5.5.1.2 über (Q3) = 10 bis (Q3) = 16 über 6 m³/h bis 10 m³/h 38,80

5.5.1.3 über (Q3) = 16 bis (Q3) = 63 über 10 m³/h bis 50 m³/h 93,20

5.5.1.4 über (Q3) = 63 bis (Q3) = 160 über 50 m³/h bis 100 m³/h 188,50

Bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück

mit einem Dauerdurchfluss (Q3) mit einem Nenndurchfluss Qn

5.5.1.5 bis (Q3) = 10 bis 6 m³/h 18,20

5.5.1.6 über (Q3) = 10 bis (Q3) = 16 über 6 m³/h bis 10 m³/h 25,10

Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück

mit einem Dauerdurchfluss (Q3) mit einem Nenndurchfluss Qn

5.5.1.7 bis (Q3) = 10 bis 6 m³/h 14,40

5.5.1.8 über (Q3) = 10 bis (Q3) = 16 über 6 m³/h bis 10 m³/h 20,10

5.5.1.9 Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteinrichtung) Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 113,30

2. Befundprüfung

Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser

mit einem Dauerdurchfluss (Q3) mit einem Nenndurchfluss Qn

5.5.6.1 bis (Q3) = 16 bis 10 m3/h, pro Stück 143,30

5.5.6.2 über (Q3) = 16 bis (Q3) = 160 über 10 m3/h bis 100 m3/h 416,60

5.5.6.3 über (Q3) = 160 über 100 m3/h nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase

1. Eichung von Volumengaszählern

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler, elektronische Gaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

5.6.1.1 bis 10 m3/h 32,80

5.6.1.2 über 10 m3/h bis 40 m3/h 88,00

5.6.1.3 über 40 m3/h bis 100 m3/h 191,10

5.6.1.4 über 100 m3/h bis 650 m3/h 360,60

5.6.1.5 über 650 m3/h bis 2 500 m3/h 566,40

bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück

5.6.1.6 bis 10 m3/h 25,30

5.6.1.7 über 10 m3/h bis 40 m3/h 37,70

bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück

5.6.1.8 bis 10 m3/h 23,20

2. Befundprüfung

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler, elektronischen Gaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss

5.6.1.9 bis 10 m3/h, pro Stück (Festgebühr) 167,70

5.6.1.10 über 10 m3/h, pro Stück nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Eichung und Befundprüfung von elektronischen Gaszählern

5.6.2.1 bis 40 m3/h nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.6.2.2 über 40 m3/h bis 100 m3/h nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.6.2.3 über 100 m3/h bis 650 m3/h nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.6.2.4 über 650 m3/h bis 2 500 m3/h nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Eichung und Befundprüfung von Wirkdruck-Gaszählern

5.6.8.1 Prüfung am Gebrauchsort nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

1. Eichung von Teilgeräten und Zusatzeinrichtungen wie Temperatur- und

Zustands-Mengenumberter für Gase

Temperatur-Mengenumberter

5.6.9.1 Prüfung auf dem Prüfstand 208,70

5.6.9.2 Prüfung am Gebrauchsort 594,80

Zustands-Mengenumberter

5.6.9.3 Prüfung auf dem Prüfstand 503,10

5.6.9.4 Prüfung am Gebrauchsort 902,00

5.6.9.5 nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort nach Aufwand entsprechend den

Schlüsselzahlen 19.1.2...

Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten und Zusatzeinrichtungen

5.6.9.6 ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe 195,30

5.6.9.7 für Höchstbelastungsanzeigegerät, im Zustands-Mengenumberter integriert 48,80

Elektronische Zusatzeinrichtungen

5.6.9.8 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an unter den Schlüsselzahlen 5.6.9.1 bis 5.6.9.4, 5.6.9.6

oder 5.6.9.7 aufgeführten Teilgeräten oder Zusatzeinrichtungen ist eine Rahmengebühr zu

erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den

Schlüsselzahlen 5.6.9.1 bis 5.6.9.4, 5.6.9.6 oder 5.6.9.7 jeweils aufgeführte Festgebühr

ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9.1 bis 5.6.9.4,

5.6.9.6 oder 5.6.9.7 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden

Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumberter in Bezug auf die

Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4

zu erheben.

Für eine beendete Befundprüfung an einer unter der Schlüsselzahl 5.6.9.8 aufgeführten

Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von

Elektrizität

Hinweise:

H 6.0-1 Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 und 6.0.7.1 aufgeführten Gebühren

gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem

Tarifzählwerk).

H 6.0-2 Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und

Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen

Basiszähler zu berechnen.

Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern

Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung

Eichung Einphasenwechselstromzähler

6.0.1.1 bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück 31,80

6.0.1.2 bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück 21,50

Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler

6.0.2.1 Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr) 169,20

Eichung Mehrphasenwechselstromzähler

6.0.3.1 bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück 34,30

6.0.3.2 bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück 23,90

Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler

6.0.4.1 Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr) 180,60

Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern

Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung

je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks

6.0.5.1 bei messtechnischer Prüfung 18,80

6.0.5.2 bei Funktionskontrolle 6,20

6.0.5.3 Energieüberverbrauchsmesswerk 18,80

Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung

6.0.6.1 Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung 17,20

6.0.6.2 Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.

Rücklaufsperr, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal 6,70

Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)

Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... oder 6.0.6... aufgeführten

Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen)

sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... oder 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... oder 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

6.0.6.3 Befundprüfungen weiterer Zusatzeinrichtungen, zum Beispiel SMGW nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Eichung von Messwandlerzählern

6.0.7.1 Messwandlerzähler 63,90

Befundprüfung bei Messwandlerzählern

Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler gemäß der Schlüsselzahl 6.0.7.1

(einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr

zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls

zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte

Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1

aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität

6.5.1.1 Stromwandler nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

6.5.1.2 Spannungswandler nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität

6.6.1.1 Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)

1. Eichung

Hinweise:

H 7.2-1 Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden gemäß den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.

H 7.2-2 Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen gemäß den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen gemäß den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.

H 7.2-3 Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.

H 7.2-4 Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmeszähler setzt sich zusammen aus den

Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor gemäß den Schlüsselzahlen 7.2... oder gemäß den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk gemäß den Schlüsselzahlen 7.3...

Teilgeräte

Durchflusssensoren

bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p

7.2.1.1 bis 3 m³/h 79,20

7.2.1.2 über 3 m³/h bis 10 m³/h 106,70

7.2.1.3 über 10 m³/h bis 50 m³/h 248,50

bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück

7.2.1.4 bis 3 m³/h 55,90

7.2.1.5 über 3 m³/h bis 10 m³/h 84,40

7.2.1.6 über 10 m³/h bis 50 m³/h 180,60

bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück

7.2.1.7 bis 3 m³/h 47,40

7.2.1.8 über 3 m³/h bis 10 m³/h 78,70

Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)

7.3.1.1 elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern 98,60

7.3.1.2 bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück 46,10

7.3.1.3 bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück 19,60

Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)

7.3.2.1 elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern 239,80

7.3.2.2 bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück 118,70

Temperaturfühlerpaar

7.4.1.1 Temperaturfühlerpaar 72,70

7.4.1.2 bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar 42,30

7.4.1.3 bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar 23,90

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4...

aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte

unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die

Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils

aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder

Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten

1. Eichung

Hinweis:

H 8-1 Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird gemäß den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.

Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose

8.1.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Weitere Messgeräte zur Bestimmung der Dichte

8.1.6.1 Pyknometer (ohne Skale) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

8.2.1.1 Tauchkörper (Dichtekugel) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

8.4.1.1 Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip 410,80

Hinweis:

H 8-2 Sofern die für die Eichung erforderlichen Referenzflüssigkeiten nicht durch den Antragsteller zur Verfügung gestellt werden, sondern durch die zuständige Stelle, sind die Kosten als Auslagen nach § 6 MesseGebV zusätzlich zu erheben.

Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch

8.5.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 8.4.1.1 aufgeführten

Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter der

Schlüsselzahl 8.4.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das

Zweifache der unter der Schlüsselzahl 8.4.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die

Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1.1, 8.1.6.1,

8.2.1.1 oder 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil

oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten

1. Eichung

Getreideprober

Hinweis:

H 9.1-1 Die Gebühren gemäß den Schlüsselzahlen 9.1... beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).

9.1.1.1 Viertelliterprober 224,70

9.1.1.2 Literprober 224,70

Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten

Hinweis:

H 9.2-1 Die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 9.2... schließt die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.

9.2.1.1 Prüfung des Messgerätes einschließlich bis zu 2 Fruchtarten, 2 Kalibrationen oder 2 Messzellen 280,20

9.2.1.2 Prüfung jeder weiteren Fruchtart, Kalibration oder Messzelle zum Messgerät, auch bei Wiederholungsprüfungen 49,70

Atemalkohol-Messgerät

9.3.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse

9.4.1.1 Prüfung 8,40

Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)

Hinweis:

H 9.5-1 Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden gemäß den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.

9.5.1.1 vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden 776,10

9.5.1.2 bei der Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle 543,30

9.5.1.3 jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer 48,80

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 9.3.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen

1. Eichung

Brennwertwertmessgerät

10.1.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Mengennumwerter für Gas

Brennwertmengennumwerter

10.2.1.1 Prüfung am Gebrauchsort 947,90

Zusatzgebühren zu der Prüfung von Brennwertmengennumwertern

10.2.1.3 ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe 195,30

10.2.1.4 für Höchstbelastungsanzeigegerät, im Brennwertmengennumwerter integriert 48,80

Elektronische Zusatzeinrichtungen für Gas

10.3.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Gasbeschaffenheitsmessgeräte

10.4.1.1 Prüfung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an unter den Schlüsselzahlen 10.2.1.1, 10.2.1.3 oder 10.2.1.4 aufgeführten Messgeräten oder Zusatzeinrichtungen ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes oder der Zusatzeinrichtung unter den Schlüsselzahlen 10.2.1.1, 10.2.1.3 oder 10.2.1.4 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 10.2.1.1, 10.2.1.3 oder 10.2.1.4 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 10.1.1.1, 10.3.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät oder Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen

1. Eichung

11.1.1.1 Grundgebühr für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser) 133,20

11.1.2.1 Grundeigenschaften nach DIN EN 651/IEC 60651 (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität) 709,40

11.1.2.2 Grundeigenschaften nach DIN EN 61672 (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung) 567,40

Zusatzgebühren für weitere Prüfpunkte

11.1.3.1 Zeitbewertung Impuls 253,90

- 11.1.3.2 C-bewerteter Spitzenschallpegel 122,20
- 11.1.3.3 Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel) 399,00
- 11.1.3.4 Taktmaximalpegel 155,50
- 11.1.3.5 AI-bewerteter Mittelungspegel 177,30
- 11.1.3.6 Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel) 177,30
- Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen
- 11.1.4.1 akustische Prüfung eines Mikrofons 158,60
- 11.1.4.2 je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter) 72,70
- Weiteres Messgerät
- 11.2.1.1 Schallkalibrator 267,10

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr

1. Eichung

Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs

- 12.1.1.1 Radlastwaagen für Einzelradlast 188,30
- 12.1.1.2 Radlastwaagen für paarweise Radlast, pro Stück 205,80
- 12.1.1.3 Radlastwaagen für Einzelradlast (als Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen) 247,50
- 12.1.1.4 Radlastwaagen für paarweise Radlast (als Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen), pro Stück 271,20
- 12.1.2.1 Laser-Geschwindigkeitsmessgerät 235,10
- 12.1.2.2 Handlasermessgeräte (Laserpistolen) 115,80
- 12.1.3.1 Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage 679,20
- 12.1.4.1 Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 12.1.5.1 Radar-Geschwindigkeitsmessanlage 551,80
- 12.1.5.2 jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 12.1.6.1 Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage 698,50
- 12.1.7.1 Rollenprüfstand für Zweiräder nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten
- 12.1.8.1 Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn 119,10
- 12.1.9.1 Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung 441,20
- Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs
- 12.3.1.1 Stoppuhren 50,40

Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen

- 12.4.1.1 Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen 135,20
- 12.4.2.1 Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln der REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs

- 12.5.1.1 Kfz-Abstandsmessgerät 698,70
- 12.5.2.1 Rotlichtüberwachungsanlage 236,10
- 12.5.2.2 Messstelle für Rotlichtüberwachung 713,10
- 12.5.2.4 Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- 12.5.2.5 Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
- Messgeräte zur Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen
- 12.5.3.1 Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut) 125,00
- Zusatzgebühren

- 12.6.1.2 für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z. B. WVZ-Rechner und Kameras nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1.1.1 bis 12.1.3.1, 12.1.5.1, 12.1.6.1, 12.1.8.1, 12.1.9.1, 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5.1.1, 12.5.2.1, 12.5.2.2 oder 12.5.3.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1.1.1 bis 12.1.3.1, 12.1.5.1, 12.1.6.1, 12.1.8.1,

12.1.9.1, 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5.1.1, 12.5.2.1, 12.5.2.2 oder 12.5.3.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1.1.1 bis 12.1.3.1, 12.1.5.1, 12.1.6.1, 12.1.8.1, 12.1.9.1, 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5.1.1, 12.5.2.1, 12.5.2.2 oder 12.5.3.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.4.1, 12.1.5.2, 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

1. Eichung

Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis

13.1.1.1 Messgerätegrundgebühr 97,20

13.1.1.2 Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt 71,30

13.1.1.3 Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt 6,50

13.1.1.4 Stabdosimeter 37,50

Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts

13.1.2.1 Diagnostikdosimeter nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis

13.1.3.1 Ortsfeste Ortsdosimeter nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Radioaktive Kontrollvorrichtungen

13.3.1.1 Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

13.3.1.2 Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

13.3.1.3 für jede pro Messposition durchgeführte Messung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern

13.4.1.1 Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1.2.1, 13.1.3.1 oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräten ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

Schlüsselzahlengruppe 14: Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung

Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung

14.1.1.1 Bearbeitung eines Antrags und Entscheidung über die Gestattung zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei Antragstellung innerhalb der letzten 10 Wochen vor Ende der Eichfrist gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes 44,40

14.2.1.1 Bearbeitung eines Antrags und Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung zzgl.

Stichprobenprüfung gemäß der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los 367,20

14.2.1.2 Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

14.2.1.3 Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Satz 3 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung

14.3.1.1 Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

14.3.1.2 Ortsbegehung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

14.3.1.3 Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Aktualisierung der Software

14.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl.

Stichprobenprüfung gemäß Schlüsselzahl 14.4.1.3 nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...

14.4.1.3 Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Instandsetzer

14.5.1.1 Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

14.5.1.2 Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung

15.1.1.1 Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

15.1.1.2 Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

15.2.1.1 Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

15.2.1.2 Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

15.3.1.1 Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

15.4.1.1 Entscheidung über die Genehmigung und Überwachung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen bzw. Gasbeschaffenheitszuordnungssystemen für die Bestimmung des Brennwertes und weiterer Beschaffenheitswerte von Gas gemäß § 25 Satz 1 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

Hinweis:

H 16-1 Erfolgt bei Obst und Gemüse oder Backwaren ohne Vorverpackungen gemäß den §§ 17 und 18 der Fertigpackungsverordnung die letzte abgeschlossene Marktüberwachung ohne Beanstandung, dann sind im gleichen Kalenderjahr weitere beanstandungsfreie Marktüberwachungen bei diesen Lebensmitteln ohne Vorverpackungen vom selben Herstellungsort und beim selben Verantwortlichen gebührenfrei.

1. Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen anderer Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes, hier bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 18 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Hinweis:

H 16.0-1 Die Höhe der Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16.0... bestimmt sich bei Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen unabhängig von der Anzahl der Lose oder Vollprüfungen ausschließlich nach der Gesamtanzahl der geprüften Backwaren

16.0.1.1 von zehn bis zu 25 Backwaren ohne Vorverpackung 159,60

16.0.1.2 von 26 bis zu 50 Backwaren ohne Vorverpackung 185,30

16.0.1.3 von 51 bis zu 100 Backwaren ohne Vorverpackung 237,30

16.0.1.4 von 101 bis zu 150 Backwaren ohne Vorverpackung 285,50

16.0.1.5 von 151 bis zu 250 Backwaren ohne Vorverpackung 333,90

16.0.1.6 über 250 Backwaren ohne Vorverpackung 401,30

2. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 9 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 10 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung b) Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 29 jeweils i. V. m. den Anlagen 3 und 5 der Fertigpackungsverordnung c) Prüfung bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.1.1 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 334,50

16.1.1.2 von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 369,80

16.1.1.3 von 81 bis 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 418,30
16.1.1.4 über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 461,10
zerstörende Prüfung bei Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe c oder 3 Buchstabe e (Gebühr je Los) von
16.1.2.1 bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 353,70
16.1.2.2 von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 426,90
16.1.2.3 von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 488,70
16.1.2.4 über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 549,20
nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)
16.1.3.1 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.3.2 von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.3.3 von 81 bis zu 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.3.4 über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
zerstörende Prüfung bei Abtropfgewichtskennzeichnung nach Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe d i. V. m. Anlage 3 Nummer 7 Buchstabe d bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)
16.1.4.1 bis zu acht Fertigpackungen 489,20
16.1.4.2 von neun bis zu 13 Fertigpackungen 576,50
16.1.4.3 von 14 bis zu 20 Fertigpackungen 604,40
16.1.4.4 über 20 Fertigpackungen 632,20
zerstörende Prüfung nach Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe c mittels Deglasieren, bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)
16.1.5.1 bis zu acht Fertigpackungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.5.2 von neun bis zu 13 Fertigpackungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.5.3 von 14 bis zu 20 Fertigpackungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.1.5.4 über 20 Fertigpackungen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
b)Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, den §§ 31 und 32 sowie der Anlage 3 der FertigpackungsverordnungPrüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 14 Absatz 2 und 3, den §§ 17 und 29 sowie der Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 der Fertigpackungsverordnung
16.2.1.1 Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
c)Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und den §§ 9 und 10 der FertigpackungsverordnungVollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 40 Absatz 1 und 2 und 29 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und den §§ 9 und 10 der FertigpackungsverordnungVollprüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 bis 4 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b der Fertigpackungsverordnung
Vollprüfung (bis maximal 99 Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)
16.3.1.1 von zehn bis zu 25 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 165,60
16.3.1.2 von 26 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 180,50
16.3.1.3 über 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 237,30
d)Prüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 Absatz 1 bis 4 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung
16.4.1.1 sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.4.2.1 bis zu acht anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.4.2.2 von neun bis zu 13 anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.4.2.3 von 14 bis zu 20 anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...
16.4.2.4 über 20 anderen Verkaufseinheiten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen

19.1...

3.Sonderfällea)Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 40 Absatz 3, den §§ 35 und 37 sowie insbesondere § 36 i. V. m. Anlage 6 der Fertigpackungsverordnung

16.5.2.1 in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los 624,10

b)Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 24 und 26 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 26 und 29 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 sowie den §§ 28 und 32 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4 der

Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 i. V. m. Anlage 4 und § 29 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 28, 29 und 31 der Fertigpackungsverordnung

16.6.1.1 sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) 218,90

sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)

16.6.2.1 bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 273,30

16.6.2.2 von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 369,80

16.6.2.3 von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 487,10

16.6.2.4 über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten 654,30

c)Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG-Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung

16.6.3.1 Prüfung von 20 Stück nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

4.Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten

16.6.4.1 bei Losgrößen unter zehn Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten gemäß § 9 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung (Gewicht oder Volumen). nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

16.6.4.2 bei Losgrößen unter 26 Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten nach § 26 FPackV (Stückzahl) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

16.6.4.3 bei Losgrößen unter 26 Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten nach § 28 FPackV (Länge oder Fläche) nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

16.6.4.4 bei Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten nach § 34 Absatz 3, 4, 5 FPackV (Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder mehr als 10 Liter). nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

5.Weitere Prüfungen a)Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung

16.7.1.1 Dichtebestimmung nach dem Schwingerprinzip ohne Zusatzinstallation nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

16.7.1.2 Dichtebestimmung nach dem Schwingerprinzip mit Zusatzinstallation nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

16.7.1.3 Dichtebestimmung nicht nach dem Schwingerprinzip nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

b)Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

16.7.2.1 Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes 230,40

c)Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-,Flächengewichtes, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 4 Nummer 5 Buchstabe b, c und d und Nummer 6 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 30 i. V. m. Anlage 4 Nummer 7 der Fertigpackungsverordnung

Bestimmung (je Stichprobe)

16.7.3.1 des mittleren Stückgewichtes 97,20

16.7.3.2 des mittleren Längengewichtes 115,40

16.7.3.3 des mittleren Flächengewichtes 86,60

16.7.3.4 der mittleren Feinheit von Garnen 230,40

16.7.3.5 der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen 230,40

d) Überprüfung betrieblicher Kontroll- und Dokumentationspflichten nach § 41 Absatz 1 und 2 Fertigpackungsverordnung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung nach § 41 Absatz 1 Fertigpackungsverordnung oder bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche gemäß § 41 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung bei offenen Packungen gemäß § 14 Absatz 2, und § 29 der Fertigpackungsverordnung bei Obst und Gemüse ohne Vorverpackung gemäß § 17 Absatz 4 sowie bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 18 Absatz 5 bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 Absatz 5 der Fertigpackungsverordnung

16.7.4.1 Dauer der Kontrolle > 15 Minuten nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

6. Ausnahmen von Mess-, Kontroll- und Dokumentationspflichten gemäß § 41 Absatz 5 der Fertigpackungsverordnung

16.7.5.1 Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung 134,10

7. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 und 3 des Mess- und Eichgesetzes

16.8.1.1 Treffen von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 und 3 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

8. Bei Beanstandungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 11 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 2 und 5, § 18 Absatz 1 bis 3 und 6, § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 31 Nummer 1 bis 3, § 34 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 35 und § 38 Absatz 1 i. V. m. § 40 der Fertigpackungsverordnung

16.8.2.1 Prüfung der formalen Anforderungen an Fertigpackungen, anderen Verkaufseinheiten und Maßbehältnissen bei Beanstandungen ohne Prüfung der Füllmenge nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen

Hinweise:

H 17-1 Die Gebühr der Schlüsselzahl 17.1.1.1 gilt als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.

H 17-2 Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.

17.1.1.1 Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte, unabhängig von der Anzahl der Messgeräte und Prüfstände 4 195,20

17.1.2.1 Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung 1 210,70

17.1.2.2 Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1

17.1.3.1 Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1...

Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung

17.2.1.1 Abnahme der Sachkundeprüfung bei der DAM, § 47 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung 606,00

17.2.1.2 öffentliche Bestellung mit Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung 317,40

Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen

18.1.1.1 Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung 32,40

18.2.1.1 Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten) 110,30

18.2.1.2 Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten, pro Messwert 6,20

Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze

Hinweise:

H 19-1 Im Außendienststundensatz gemäß den Schlüsselzahlen 19.1.2... sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.

H 19-2 Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.

H 19-3 Findet eine Tätigkeit, für die eine Zeitgebühr nach 19.1... vorgesehen ist, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Räume der zuständigen Stelle statt, muss der jeweilige Zeitaufwand separat nach den entsprechenden Schlüsselzahlen abgerechnet werden.

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.1.1 universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss 223,50

19.1.1.2 Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung 176,00

19.1.1.3 andere Ausbildung als gemäß der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2 139,10
Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.2.1 universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss 279,40

19.1.2.2 Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung 219,90

19.1.2.3 andere Ausbildung als gemäß der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2 174,30

Zitiervorschlag: Anlage MessEGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MessEGebV/anlage>